



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 23/2016

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

- Herstellung des Einvernehmens -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer
Tel.: 0251 411 1800
RBr Dieter Puhe
Tel.: 0251 411 1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 13.06.2016

TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 20.06.2016

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster. Damit wird ermöglicht, dass die 65. Änderung des FNP der Stadt Münster trotz bestehenden Abweichungen von den Zielen der Raumplanung im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPIG zugestimmt werden kann, ohne dass eine Änderung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie erforderlich wird.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Anlage: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie mit Ausschnittsplan zu der 65. Änderung des FNP der Stadt Münster

Sachverhalt und Anlass des Zielabweichungsverfahrens:

Die Stadt Münster hat bereits im Jahr 2004 vom sogenannten Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt die Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet zu überprüfen und neue Räume für die Windenergienutzung zu öffnen.

Im Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie (STE) sind im Stadtgebiet Münster drei Windenergiebereiche (WEB) im Stadtgebiet dargestellt (s. Anlage 1). Die Abgrenzung der WEB orientierte sich dabei nach Abstimmung mit der Stadt Münster an den im bisherigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.

Auf der Grundlage einer aktuellen gesamtstädtischen Potentialanalyse sowie artenschutzrechtlicher Gutachten hat die Stadt Münster jetzt die Zuschnitte der 3 bestehenden Konzentrationszonen angepasst sowie 5 weitere Konzentrationszonen zur Darstellung im Flächennutzungsplan ermittelt. Insgesamt sollen zukünftig 8 Konzentrationszonen im Stadtgebiet dargestellt werden. Bis auf die drei Konzentrationszonen, die die bestehenden Windparks abbilden, liegen alle anderen Konzentrationszonen außerhalb der WEB des geltenden Regionalplans.

Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam.

Die im STE dargestellten WEB sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. Da diese Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind, sind sie einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.

In den WEB haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 4 Abs. 1 ROG). Außerhalb der WEB können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Erst im Rahmen der Ermittlung möglicher neuer Konzentrationszonen auf Basis der Potenzialflächenanalyse wurde festgestellt, dass Teile der im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und damit auch Teile der im Regionalplan dargestellten WEB Münster 1 (Konzentrationszone 2a) und WEB Münster 2 (Konzentrationszone 1a) mehrere im Außenbereich liegende Wohngebäude bzw. deren Mindestabstände überdecken. Um zu verhindern, dass für die Windenergieanlagen nicht umsetzbare Flächen innerhalb der Konzentrationszonen dargestellt werden, sollen diese Flächen nicht von den Konzentrationszonen erfasst werden. Vor diesem Hintergrund weichen die Abgrenzungen der Konzentrationszonen 1a und 2a von der Regionalplan-Darstellung stärker ab und widersprechen somit den Zielen der Raumordnung

Der WEB Münster 3 des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland stimmt mit der Konzentrationszone 2e weitestgehend (Gebietsunschärfe) überein. Die übrigen geplanten FNP-Konzentrationszonen, die außerhalb der WEB des STE liegen befinden sich in Bereichen, die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagert von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt sind. Bei diesen FNP-Konzentrationszonen wurden die Festlegungen der Ziele 2 und 3 des STE beachtet.

Grundsätzlich sind die o.a. Ziele des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland somit im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes beachtet worden. Lediglich in Bezug auf die o.a. abweichende Abgrenzung der Konzentrationszonen 1a und 2a gegenüber den Windenergiebereichen 1 und 2 des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland steht der Planung damit ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Aufgrund der beabsichtigten Abweichungen vom Regionalplan hat die Stadt Münster mit Schreiben vom 16.03.2016 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPlG beantragt.

Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG ermöglicht im Einzelfall die Zulassung einer von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abweichenden Planung ohne Durchführung einer Änderung des Regionalplans, sofern die Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens sind nur die in der Anlage 1 rot schraffierten Flächen innerhalb der WEB des Regionalplans, die in der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster nicht als Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen vorgesehen sind.

Verlauf des Zielabweichungsverfahrens:

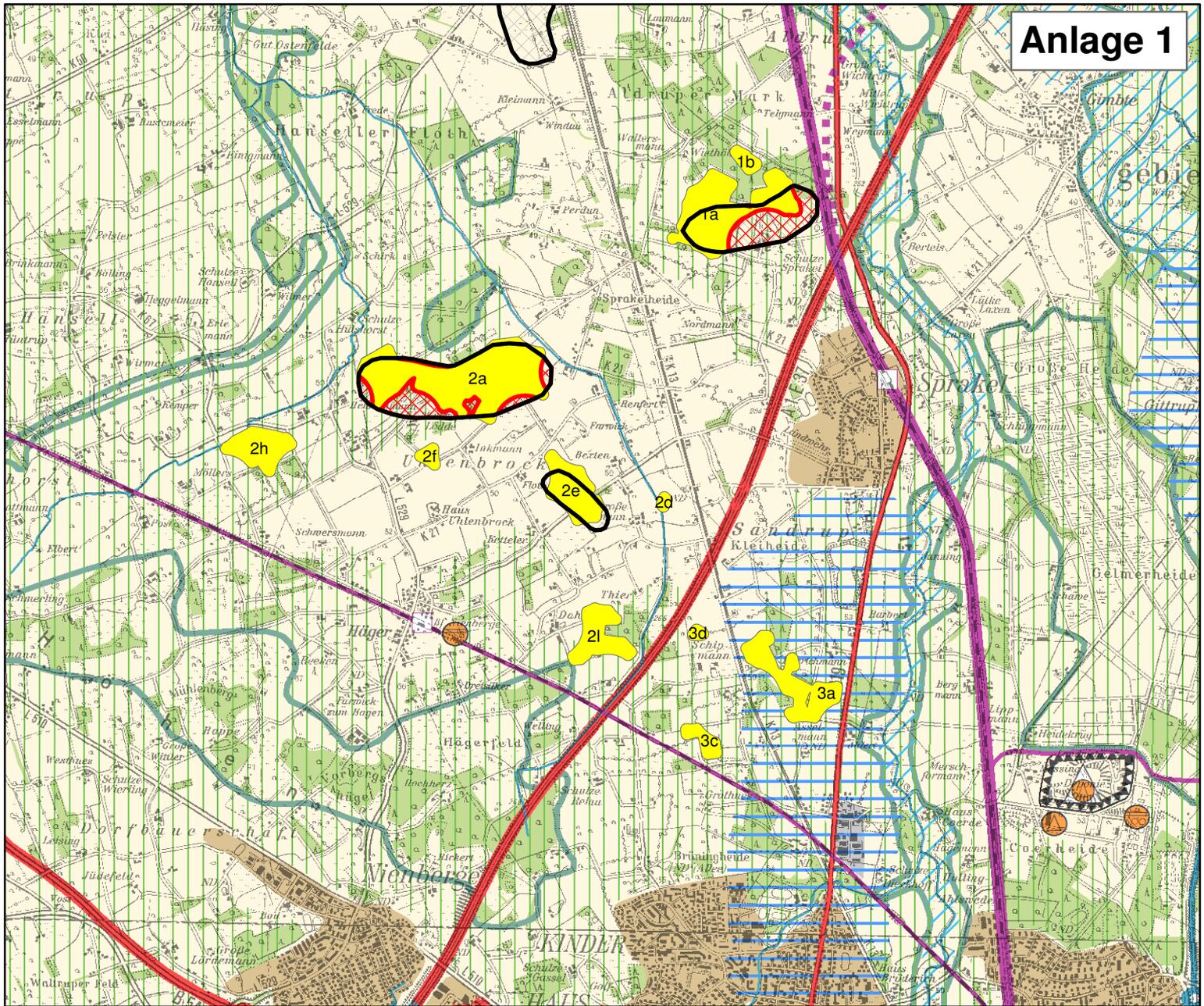
Mit Schreiben vom 20.04.2016 wurden die fachliche betroffenen Behörden und Stellen gebeten bis zum 13.05.2016 ihr Einvernehmen bzw. ihr Benehmen zu der Planung der Stadt Münster zu erklären.

Beteiligt waren die Stadt Münster, die Landwirtschaftskammer, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Westfälisch-Lippischer-Landwirtschaftsverband, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Keiner der Beteiligten hat Bedenken gegen die Planungsabsicht der Stadt Münster vorgebracht. Die Stadt Münster hat mit Schreiben vom 04.05.2016 ihr Einvernehmen erklärt.

Gesamtergebnis:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dieses Zielabweichungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden kann.



1 : 50.000

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Legende



Windenergiebereiche des Regionalplans



geplante Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Münster



Flächen die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens sind
(Flächen innerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans, die in der 65. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Münster nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen sind)